

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

1. Dem Antrag der ProSieben Rundfunk und Medienproduktion GmbH (FN 239012 p HG Wien), Lugeck 4, 1010 Wien, vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, 1010 Wien, vom 24. September 2003 auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenrundfunk wird stattgegeben.

Der ProSieben Rundfunk und Medienproduktion GmbH wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1, Transponder 82, 19,2° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein non-fiktionales News-, Infotainment- und Unterhaltungsprogramm aus und über Österreich und wird als Fensterprogramm im Rahmenprogramm ProSieben verbreitet, wobei sieben Fenster pro Woche, jedes mit einer täglichen Dauer von bis zu 30 Minuten, in der Prime Time von ProSieben ausgestrahlt werden. Es enthält weiters ein Teletextangebot.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 460/2002, hat die ProSieben Rundfunk und Medienproduktion GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

### **II. Begründung**

Mit Schreiben vom 24. September 2003 beantragte die ProSieben Rundfunk und Medienproduktion GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Fensterprogramms über Satellit mit dem Schwerpunkt österreichische Nachrichten und Information im Rahmenprogramm von ProSieben gemäß dem PrTV-G.

Dem Antrag sind Firmenbuch- bzw. Handelsregisterauszüge der Antragstellerin und der an ihr beteiligten Kapitalgesellschaften beigelegt. Weiters beigelegt wurden der Gesellschaftsvertrag und das Redaktionsstatut der Antragstellerin, ein Organigramm der Beteiligungsverhältnisse bis zum „Ultimate Owner“ sowie Vereinbarungen über die Überlassung von Transponderkapazität.

#### Angaben zur Antragstellerin:

In ihrem Antragsbegehren bringt die Antragstellerin vor, sie sei eine 100%-ige Tochtergesellschaft der SevenOne Media Austria GmbH mit Sitz in Wien (FN 167897 h des HG Wien), ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der SevenOne Media GmbH mit Sitz in Unterföhring, Deutschland (HRB 133924 des AG München), ihrerseits wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1 Media AG mit Sitz in Unterföhring, Deutschland (HRB 124169 des AG München).

Die ProSieben Sat.1 Media AG sei eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Stammaktionäre seien durchgerechnet zu 71,98% die Saban Capital Group Inc., zu 16,53% die KirchMedia GmbH & Co. KGaA und zu 11,49 % die Axel Springer AG. 28,02 % der Vorzugsaktien seien im gleichen Ausmaß zwischen der KirchMedia GmbH & Co. KGaA und der Axel Springer AG aufgeteilt; 71,98 % seien im Streubesitz.

Aus dem Gesellschaftsvertrag gehe hervor, dass die Abtretung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sei. Treuhandverhältnisse lägen nicht vor.

#### Angaben zum Programm:

Hinsichtlich der Programmgestaltung wird im Antrag vorgebracht, geplant sei ein non-fiktionales News-, Infotainment- und Unterhaltungsprogramm aus und über Österreich, das zum überwiegenden Teil eigenproduziert ist und sich auf kulturell, wirtschaftlich, politisch, sozial und gesellschaftlich relevanten Themen für die ÖsterreicherInnen konzentriert.

Zum Programmschema wird angegeben, es handle sich um ein Fensterprogramm, welches 365 Tage/Jahr täglich von Montag bis Sonntag in der Prime Time von ProSieben in Österreich ausgestrahlt werde. Geplant seien in einem ersten Schritt sieben Fenster pro Woche, wobei jedes Fenster eine tägliche Dauer von ca. 15 Minuten hätte. Überdies geplant sei ein Teletextangebot.

#### Angaben zum Satelliten und zur Erd-Satelliten-Sendestation:

Die Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms durch die ProSieben Rundfunk und Medienproduktion GmbH soll über den digitalen Satelliten ASTRA 1 mit der Position 19,2° Ost, dem Transponder 82, der Frequenz 12,051 GHz sowie einer vertikalen Polarisation und über die Erd-Satelliten-Sendestation der Société Européenne des Satellites S.A. mit dem ASTRA Uplink „MITTLE“ in Unterföhring/München erfolgen. Diesbezüglich bringt die Antragstellerin vor, dass die Mutter der Antragstellerin mit jenem Unternehmen, welches mit der Betreiberin des ASTRA Satelliten eine Vereinbarung über die Überlassung von Transponderkapazität hat, eine Vereinbarung über die Überlassung dieser Transponderkapazität abgeschlossen hätte. Diese Vereinbarung bedürfe keiner Ergänzung, weil Teile des derzeit verbreiteten ProSieben/Kabel 1 Programms durch das beantragte Fensterprogramm ersetzt werden sollen; die Muttergesellschaft der Antragstellerin hätte dieser das Recht der Mitbenutzung der Transponderkapazität im Rahmen der Vereinbarung über die Vermarktung von Werbezeiten eingeräumt. Es bestehe daher eine lückenlose Kette von Vereinbarungen über die Transponderkapazität zwischen dem Betreiber des Satelliten und der Antragstellerin. Vereinbarungen über die Überlassung von Transponderkapazität sowie Firmenbuch- und Handelsregisterauszüge wurden zum Nachweis dieser lückenlose Kette dem Antrag beigelegt.

### Stellungnahme des Rundfunkbeirats:

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 3.10.2003 die Erteilung einer Satellitenzulassung an die Antragstellerin empfohlen.

### Rechtliche Würdigung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 3 Abs 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die ProSieben Rundfunk und Medienproduktion GmbH ist eine zu FN 239012 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die SevenOne Media Austria GmbH mit Sitz in Wien, FN 167897 h beim Handelsgericht Wien; deren einzige Gesellschafterin ist die SevenOne Media GmbH, HRB 133924 beim Amtsgericht München; und deren einzige Gesellschafterin ist die ProSiebenSat.1 Media AG, HRB 124169 beim Amtsgericht München. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs 1 iVm Abs 4 PrTV-G sind somit gegeben. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin ist gemäß § 10 Abs 1 des Gesellschaftsvertrags an die Zustimmung der Gesellschaft und aller Gesellschafter gebunden.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs 2, 4 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt, insbesondere indem sie auf ihre Einbettung in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG und den damit ermöglichten Zugriff auf alle notwendigen Ressourcen eines großen europäischen Medienkonzerns verwiesen hat. Weiters wird den Voraussetzungen der §§ 30 bis 33 PrTV-G den glaubhaften Angaben der Antragstellerin nach durch die geplanten Sendeformate entsprochen.

Gemäß § 4 Abs 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion und die Ausstrahlung des Programms als Fensterprogramm sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht. Das geplante Fensterprogramm umfasst ein Informations- und Unterhaltungsangebot mit deutlichem Österreich-Bezug und wird zum überwiegenden Teil eigenproduziert.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 4 Abs 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben betreffend Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber gemacht, indem sie sechs Vereinbarungen vorgelegt hat, aus denen in Zusammenschau mit den vorgelegten Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen hervorgeht, dass die Société Européenne des Satellites S.A. der ProSiebenSAT.1 Media AG (früher „ProSieben Media Aktiengesellschaft“, davor „PRO SIEBEN Television Aktiengesellschaft“ und davor „PRO 7 Television GmbH“) Transponderkapazität überlässt, welche ihrerseits der MGS MediaGruppe AG Transponderkapazität überlässt, welche wiederum der MGA MediaGruppe Werbeforschung und –vermarktung GmbH Transponderkapazität überlässt. Diese

schließlich stellt der Antragstellerin Transponderkapazität zur Verfügung. Zwischen dem Betreiber des Satelliten und der Antragstellerin besteht daher eine lückenlose Kette von Vereinbarungen über die Überlassung von Transponderkapazität.

Die Erd-Satelliten-Sendestation, über welche das Programm verbreitet werden soll, ergibt sich aus Punkt C.1. des Schedule II zum „Agreement for digital transmission on the ASTRA 1E satellite between SOCIETE EUROPEENNE DES SATELITES S.A. and PRO SIEBEN TELEVISION AG“ vom 30. November 1994; es handelt sich demnach um die Erd-Satelliten-Sendestation der Société Européenne des Satellites S.A. in München. Diese Angaben wurden durch die Antragstellerin bestätigt und dahingehend ergänzt, dass es sich bei der benutzten Erd-Satelliten-Sendestation um den ASTRA Uplink mit der Bezeichnung „MIT-T1E“ handelt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidung über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das gemäß § 4 Abs 4 Z 7 PrTV-G vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G in ausreichendem Maße.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 6. Oktober 2003  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris